

Neue EU-Regelung zur „Mobilen Schlachtung im Herkunftsbetrieb“

(Kapitel VI a des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004)

Mit dem neuen Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt voraussichtlich im August 2021) wird die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Einhufern unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit europaweit geregelt. Es können bis zu 3 Rinder oder 3 Einhufer oder 6 Schweine pro Schlachtvorgang im Herkunftsbetrieb betäubt, entblutet und dann auf direktem Weg in einen Schlachtbetrieb gefahren werden. Die Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) hat am 11./12. Mai 2021 dazu Beschlüsse gefasst, zu denen in Hessen Umsetzungshinweise für Landwirte, Schlachtbetriebe und Veterinärbehörden ausgearbeitet wurden.

Die Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb (mit Bolzenschussbetäubung) ist nicht von der Haltungform abhängig, d.h. sie ist auch für Betriebe mit saisonaler Weidehaltung und mit Stallhaltung möglich. Der Kugelschuss darf jedoch weiterhin nur für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung genehmigt werden.

Durch Verzicht auf einen Transport zum Schlachthof kann jegliche mögliche Beeinträchtigung des Tierwohls im Zusammenhang mit dem Schlachttransport bei einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb vermieden werden. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, beinhaltet Kapitel VIa Buchstabe a laut AFFL keinen Prüfvorbehalt, sondern ist diesbezüglichen Anträgen zu Grunde zu legen. Die Verbesserung des Tierschutzes ist eine der Maßnahmen, die die EU-Kommission in ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem als Teil des europäischen „Green Deal“ vorgeschlagen hat (1). Laut Erwägungsgründen sollte die Schlachtung und Entblutung im Herkunftsbetrieb daher für eine begrenzte Anzahl von Hausrindern, Hausschweinen und als Haustiere gehaltenen Einhufern zugelassen werden (1). Viele Länder haben daher diese Form der Schlachtung in ihre Förderprogramme integriert.

Antragsverfahren

Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb – mittels Bolzenschussbetäubung oder per Kugelschuss auf der Weide – können sowohl von Schlachtbetrieben als auch von den Tierhaltern bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden (Anlage 1). Adressaten der Genehmigung können der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter) sein.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb liegt bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde. Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. In dieser sollten die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf geklärt und verbindlich festgelegt sein. Antragsteller erhalten in Hessen bei ihren Veterinärämtern ein Muster für eine derartige „Nutzungsvereinbarung“ (Nutzungskonzept), das alle erforderlichen Angaben berücksichtigt (Anlage 2). Darin legen sie gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber durch Ankreuzen fest, wer z.B. für den Transport des Tieres zum Schlachtbetrieb verantwortlich ist. Sie senden diese Vereinbarung dann zusammen mit dem Antragsformular an ihr zuständiges Veterinäramt.

Es kann erforderlich sein, dass das Veterinäramt des Tierhalters vor einer Genehmigung die Zustimmung der zuständigen Behörde für den beteiligten Schlachthof einholen muss. Dies gilt in den Fällen, in denen geprüft werden muss, ob es bei einer Annahme der Schlachttiere bauliche, technische oder organisatorische Hindernisse im Schlachthof gibt. Diese Abstimmung entfällt, wenn der Schlachtbetrieb im gleichen Landkreis liegt oder der Antragsteller einen eigenen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb hat (Direktvermarkter). Die Genehmigung kann bei neuen Antragstellern für einen bestimmten Zeitraum oder eine begrenzte Anzahl von Tieren befristet erteilt werden, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen. Sie kann bei bereits unbeanstandet teilmobile schlachtenden Betrieben/Weideschlachtbetrieben auch direkt unbefristet erteilt werden.

Mobile Einheit künftig in allen Fällen Pflicht

Die Schlachtung ist gekoppelt an die Verwendung einer sogenannten mobilen Einheit, die nicht mehr Teil eines nach EU-Recht zugelassenen Schlachthofs sein muss, aber bei der eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde vorgenommen worden sein muss. Die Anträge auf Eignungsprüfung können in Hessen zentral bei dem Regierungspräsidium Kassel gestellt werden, dem diese neue Aufgabe übertragen wurde. Es wird die Abnahmekontrollen der bereits in einigen Weideschlachtbetrieben vorhandenen Transportfahrzeuge durchführen, damit die Schlachtungen auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen fortgeführt werden können. Die Eignungsprüfungen können jedoch in anderen Ländern auch von den Veterinärbehörden der Landkreise durchgeführt werden.

Die Verwendung derselben mobilen Einheit für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb soll zukünftig mehreren Nutzern wie Landwirten, Metzgern oder Erzeugergemeinschaften auch über Kreisgrenzen hinweg offenstehen.

Je nach Genehmigung und Nutzungskonzept kann eine mobile Einheit für die Fixierung, Betäubung und Entblutung und den anschließenden Transport oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden.

Das Fahrzeug muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen: leicht zu reinigen und zu desinfizieren, auslaufsicher und beim Transport fest verschließbar.

Entbluten

Das Entbluten der Schlachttiere darf sowohl nach Bolzenschussbetäubung als auch nach einem Kugelschuss auf der Weide unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der mobilen Einheit stattfinden: Das Blut ist nicht zum menschlichen

Verzehr vorgesehen und weder Betrieb noch Landkreis unterliegen einer tierseuchenrechtlichen Sperre.

Das Tier kann hängend oder liegend entblutet werden. Beim Entbluten im Freien muss die mobile Schlachteinheit nicht zwingend über eine Winde, ein Handwaschbecken oder über ein Dach in Standhöhe für den Metzger besitzen, sofern es sich um ein reines Transportfahrzeug handelt.

Das Blut muss sowohl im Freien als auch in der mobilen Schlachteinheit sicher aufgefangen werden können und dann bei der Ankunft im Schlachtbetrieb ordnungsgemäß entsorgt werden.

Amtlicher Tierarzt muss anwesend sein

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlacht tieruntersuchung durchführt, ist mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierbesitzer über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung zu informieren. Er muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein. Mit dieser Regelung wird auch deutlich, dass es sich hier nicht um eine Regelung für Notschlachtungen handelt. Bei der Gebührenberechnung können dem Kostenpflichtigen der zusätzliche Zeitaufwand des amtlichen Tierarztes in Rechnung gestellt werden, falls dieser über den normalen Zeitaufwand für die amtliche Schlacht tieruntersuchung hinausgeht. Der von vielen Landwirten gefürchtete erhöhte Gebührenaufwand für die Anwesenheit des Tierarztes könnte bei eingespielten Arbeitsabläufen auf einen zusätzlichen Zeitaufwand von 15-30 Minuten reduziert werden.

Transportdauer maximal 2 Stunden

Die betäubten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Am Schlachthof findet anschließend die Fleischuntersuchung und weitere Verarbeitung der Schlachtkörper statt.

Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt. Es sind ausschließlich direkte Transporte zulässig, d.h. ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.

Für kühlpflichtige Transporte zum Schlachthof von mehr als 2 Stunden ist ein Ausnehmen der Schlacht tier vor dem Transport zwingend geboten, da auch bei Kühlung nur ausgenommene Tiere eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches gewährleisten können. In Hessen wird empfohlen, Nutzungsvereinbarungen mit nahe gelegenen Schlachtbetrieben abzuschließen, bei denen die reine Fahrtstrecke möglichst nur 1 Stunde beträgt, da auch für das Be- und Entladen noch Zeit eingeplant werden muss. In den Sommermonaten sollten mobile Schlachtungen möglichst nur in den kühlen Morgen- oder Abendstunden geplant werden.

Fleischuntersuchung

Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren.

Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit in seinem Betrieb im Rahmen der Eigenkontrollen dokumentieren. Die Veterinärbehörde wird die Zeiten für den Transport stichprobenhaft amtlich prüfen.

Das mobil geschlachtete Tier muss von folgenden Papieren begleitet sein:

1. Wie üblich: Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) und Rinderpass
2. Neu: Begleitpapier zur Schlachttieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt nach Verordnung Anhang IV, Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

Hinweise zu tierschutzrechtlichen Anforderungen

Personen, die anlässlich der Schlachtung tätig werden sollen (Ruhigstellung, Fixieren, Betäuben, Entbluten, Kontrolle der Betäubungseffektivität), müssen über einen Sachkundenachweis nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügen. Dabei entfällt für Tierhalter die Notwendigkeit für den Sachkundenachweis für Handhabung und Pflege von Tieren vor der Ruhigstellung, da im landwirtschaftlichen Betrieb keine von der üblichen Haltung getrennte Unterbringung der Tiere erfolgt.

Der Schlachthofbetreiber muss Standardarbeitsanweisungen entwickeln, die dieses Schlachtverfahren berücksichtigen. Der Betäubungserfolg muss im Rahmen der Eigenkontrollen dokumentiert werden. Dazu werden von den Verbänden derzeit noch Muster erarbeitet, die die Betriebe für sich anpassen können.

Außerdem müssen Angaben zu den vorgesehenen Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren sowie den eingesetzten Geräten gemacht werden.

Umgang mit vorhandenen Genehmigungen für Weideschlachtungen mit Kugelschuss

Der Betrieb verfügt bereits über eine unbefristete Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) für das Schlachten von Rindern im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss auf der Weide bzw. über eine Genehmigung, die über August 2021 hinaus gültig ist. Ab Inkrafttreten des neuen EU-Rechts wird § 12 Abs. 2 Tier-LMHV den neuen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 überlagert und dadurch erlischt die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung. Falls die Genehmigung auch auf der Basis von § 12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) erstellt wurde, bleibt dieser Teil weiterhin gültig (Kugelschuss).

Betroffene Landwirte müssen eine Genehmigung auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und von § 12 Abs. 3 TierSchIV neu beantragen und können dann weiterhin die Schlachtungen auf der Weide mittels Kugelschuss durchführen. Wie bisher ist eine Genehmigung für den Kugelschuss bei Weideschlachtungen nur bei Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung möglich.

Dabei sind die neuen Nebenbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Kap. VIa zu beachten:

1. Es ist eine „mobile Schlachteinheit“ zu verwenden, die eine Eignungsprüfung bestanden hat (oder Teil eines EU-zugelassenen Schlachtbetriebs ist)
2. Der amtliche Tierarzt ist 3 Tage vorher zu informieren
3. Es sind jetzt 2 Stunden statt 1 Stunde Zeit zwischen Entbluten und Ankunft im Schlachthof erlaubt

4. Das neue Begleitpapier zur Schlachttieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt ist zu verwenden

Kugelschuss auf der Weide (Rinder):

Bei dieser Form der Schlachtung wird das Rind ohne prämortale Belastungen geschlachtet, da es nicht separiert und fixiert werden muss. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, beinhaltet Kapitel VIa Buchstabe a auch für diese Form der mobilen Schlachtung keinen grundsätzlichen Prüfvorbehalt. Eine Genehmigung kann unbefristet für alle Rinder aus ganzjähriger Weidehaltung erteilt werden.

Folgende Besonderheiten sind jedoch beim Kugelschuss zu beachten:

- Es dürfen nur Schützen eingesetzt werden, die über eine Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und eine Schießerlaubnis nach §10 Waffengesetz verfügen. Ein Jagdschein allein ist nicht ausreichend.
- Der sachkundige Schütze sollte über eine entsprechende Routine beim Kugelschuss auf der Weide verfügen. Anfänger sollten nach Möglichkeit ihre ersten Weideschlachtungen gemeinsam mit einem erfahrenen Schützen durchführen. Ein erfahrener Schütze kann die Betäubung genauso sicher wie eine Bolzenschussbetäubung durchführen.
- Der Zugriff auf das fragliche Tier muss im Falle eines Fehlschusses sehr schnell möglich sein. Bei einem Fehlschuss muss unverzüglich mit einem geladenen Bolzenschussapparat, einem Repetierer oder einer zweiten Waffe nachgeschossen werden.
- Durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßiges Anfüttern am Weidezaun) sind die Rinder an die spätere Schusssituation zu gewöhnen.
- Die Schussdistanz darf maximal 30 Meter betragen (2). Empfehlenswert sind 10 bis 15 Meter.
- Bei Entfernungen bis 5 Metern haben sich kleinere Kaliber (22 Magnum, 22 Hornet) bewährt. Bei größeren Entfernungen wird meist mit jagdlichen Mittelkalibern (8x57 IS, 7x64, 308 Winchester, etc.) geschossen (3).
- Im Schussfeld dürfen sich keine festen Gegenstände befinden (Wasserfass, Steine, Pfosten). Auch Metall- oder Hartholzeinzäunungen in Schussrichtung stellen durch Abpraller/Querschläger ein vermeidbares Gefahrenpotential für das Kontrollpersonal dar (3).
- Beim Einsatz von Begrenzungen muss das Areal nicht nur aus waffenrechtlicher Sicht ausreichend groß sein, sondern auch um die Sozialstruktur des Herdenverbands nicht zu stören und eine ausreichende Fluchtdistanz für die Begleittiere zu ermöglichen. Stresssituationen, z.B. durch Separieren und zu enge Einfriedungen, sind zu vermeiden. Durch die entstehende Unruhe und enges Zusammenstehen der Herde bilden die Rinder kein sicheres Ziel. Das zu schießende Rind sollte frei und mit ausreichendem Abstand zu den übrigen Rindern stehen, um bei einem Fehlschuss/Ausschuss kein Nachbar-tier zu gefährden.
- Der gewachsene Boden (Wiese, Acker) bietet im freien Gelände einen sicheren Kugelfang. Hierbei muss der Auftreffwinkel des Geschosses aber 10° oder mehr betragen, damit das Geschoss sicher vom Boden aufgenommen wird (Empfehlung der DEVA – Dt. Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen) (3)

- Bei Entfernungen von mehr als 10 Metern ist daher üblicherweise von einer erhöhten Position (Ansitz, Hochsitz, entsprechend geeignetes Fahrzeug) zu schießen.
- Der Kopf des Rindes sollte in einem Winkel von 90° getroffen werden. Ideal ist der Moment, wenn die Tiere das Fressen beendet haben und abwartend mit angehobenem Kopf am Weidezaun stehen.

Literatur: (1) bis (3) bei der Verfasserin

Korrespondenzadresse:

Dr. Veronika Ibrahim
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referentin Referat V 3
"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel "
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: (0) 611 / 815 - 1444
E-Mail: veronika.ibrahim@umwelt.hessen.de